

Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2011, Seite 293), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung von Ordnungen der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen vom 28.02.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2013, Seite 125):

## **Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen**

### **Inhaltsverzeichnis**

- I. Grundlagen
  - § 1 Geltungsbereich der Finanzordnung
  - § 2 Grundsätze für den Umgang mit Finanzmitteln
  - § 3 Bedeutung des Haushaltsplans
  - § 4 Haushaltsjahr
- II. Organe, Verfahren und Zuständigkeiten
  - § 5 Verantwortlichkeit der Finanzreferentin / des Finanzreferenten
  - § 6 Kompetenzen des Haushaltsausschusses
  - § 7 Zuständigkeit des Studierendenparlaments
  - § 8 Genehmigungsvorbehalt des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen und Informationspflichten gegenüber dem Präsidium
- III. Haushaltsplan und Haushaltsführung
  - § 9 Grundsätze der Haushaltsführung
  - § 10 Inhalt des Haushaltsplans
  - § 11 Vorläufige Haushaltsführung
  - § 12 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
  - § 13 Verbot der Aufnahme von Krediten, Darlehen und anderer Verbindlichkeiten
  - § 14 Sachliche und zeitliche Bindung
  - § 15 Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans
  - § 16 Beschäftigte
  - § 17 Aufwandsentschädigungen
  - § 18 Vertragsabschlüsse, Vergabe von Leistungen
  - § 19 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen
  - § 20 Zuwendungen
  - § 21 Unterstützung der Mitglieder der Studierendenschaft durch Darlehensgewährung

- § 22 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
- § 23 Reisen, Reisekosten und Spesen
- § 24 Rücklagen
- § 25 Durchführung von Veranstaltungen
- IV. Jahresabschluss
  - § 26 Jahresabschluss und -prüfung
- V. Liquidität, Zahlungsverkehr und Buchführung
  - § 27 Bargeldloser Zahlungsverkehr
  - § 28 Kassenprüfung
  - § 29 Mündelsichere Vermögensanlage
  - § 30 Zeichnungsbefugnis
  - § 31 Regelungen zur Kontoüberwachung
  - § 32 Abrechnungen
- VI. Allgemeine Regelungen
  - § 33 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen
  - § 34 Voraussetzungen für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen
  - § 35 Genehmigungsvorbehalt, Berichtspflicht
  - § 36 Änderungen der Finanzordnung
  - § 37 Inkrafttreten

## **I. Grundlagen**

### **§ 1 Geltungsbereich der Finanzordnung**

Die Finanzordnung regelt das Finanzgebaren der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen.

### **§ 2 Grundsätze für den Umgang mit Finanzmitteln**

Die mit dem Umgang mit Finanzmitteln betrauten Personen sind zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und zur Beachtung der Finanzordnung verpflichtet.

### **§ 3 Bedeutung des Haushaltsplans**

(1) <sup>1</sup>Die Grundlage der Haushaltsführung der Studierendenschaft bildet der Haushaltsplan. <sup>2</sup>Dieser bildet die zu der Tätigkeit und den Einzelaktivitäten der Studierendenschaft gehörende Finanzplanung ab und gibt die sich aus dieser Tätigkeit und diesen Einzelaktivitäten ergebenden Verpflichtungen und Einnahmen vollständig wieder.

(2) Der Haushaltsplan ermächtigt den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sowie weitere in der Finanzordnung namentlich benannte Organe der Studierendenschaft, nach den Vorschriften dieser Finanzordnung zu wirtschaften.

(3) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche, Forderungen oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

#### **§ 4 Haushaltsjahr**

<sup>1</sup>Das Haushaltsjahr ist der Zeitraum 01. April bis 31. März des folgenden Jahres. <sup>2</sup>Es wird bezeichnet nach dem Kalenderjahr, in dem es beginnt.

### **II. Organe, Verfahren und Zuständigkeiten**

#### **§ 5 Verantwortlichkeit der Finanzreferentin / des Finanzreferenten**

(1) <sup>1</sup>Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist innerhalb des AStA für die Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs nach Maßgabe dieser Finanzordnung verantwortlich. <sup>2</sup>Ihr oder ihm obliegt die Aufgabe, die Finanzen der Studierendenschaft zu verwalten und die rechtmäßige Verwendung der Gelder zu kontrollieren.

(2) Der Haushaltsplan-Entwurf ist von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum 31. März für das folgende Haushaltsjahr aufzustellen.

(3) <sup>1</sup>Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA ist für die Haushaltsführung verantwortlich und überwacht die Kassenführung. <sup>2</sup>Im Rahmen einer straffen und jederzeit übersichtlichen Haushaltsführung können mit Genehmigung des Studierendenparlaments Angehörige des AStA, Referentinnen oder Referenten und Angestellte mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragt werden.

(4) Die Absätze 1 – 3 gelten für die Sportreferentin oder den Sportreferenten nach § 19 Abs. 4 OrgS, die Finanzreferentinnen oder den Finanzreferenten der Fachschaftsräte nach § 26 Abs. 3 b) OrgS, die FSRV-Sprecherin oder den FSRV-Sprecher nach § 38 Abs. 1 OrgS, für die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des Ausländischen Studierendenrates nach § 45 Abs. 3 b) OrgS, für die LSV-Finanzreferentin oder den LSV-Finanzreferenten nach § 4 Abs. 2 LSVO und, soweit auf diese anwendbar, die Fachgruppensprecherinnen oder Fachgruppensprecher nach § 32 Abs. 4 OrgS, entsprechend. <sup>2</sup>Die Fachgruppensprecherinnen oder die Fachgruppensprecher sind von den Regelungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ausgenommen.

<sup>3</sup>Anstelle der Aufstellung eines Haushaltsplans haben die Fachgruppensprecherinnen oder Fachgruppensprecher einen Kurzbericht über die Verwendung der jeweiligen Fachgruppenmittel beim Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments einzureichen.

(5) <sup>1</sup>Gegenüber Finanzfragen betreffenden Beschlüssen

a) des Studierendenparlaments und des AStA hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA,

b) des Sportausschusses hat die Sportreferentin oder der Sportreferent,

c) des Fachschaftsparlaments und des Fachschaftsrats einer Fachschaft hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des jeweiligen Fachschaftsrates,

d) der FSRV hat die Sprecherin oder der Sprecher der FSRV,

e) des Ausländischen Studierendenparlaments und des Ausländischen Studierendenrats hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des ASR

f) der LSV hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der LSV

ein Einspruchsrecht, welches sie oder er unverzüglich nach Beschlussfassung ausüben muss.

<sup>2</sup>Erhebt sie oder er Einspruch gegen einen Beschluss, so ist dieser Beschluss noch einmal zu beraten und der Beschluss erneut zu fassen; der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup>Die Beratung darf frühestens 48 Stunden nach Erhebung des Einspruchs erfolgen. <sup>4</sup>Gegen den zweiten Beschluss besteht kein Einspruchsrecht. <sup>5</sup>Hält sie oder er diesen Beschluss für rechtswidrig oder durch seine finanziellen Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, muss sie oder er dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach der zweiten Beschlussfassung, Kenntnis geben.

(6) <sup>1</sup>Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA hat die Beschlüsse der in Abs. 5 b) – f) genannten Organe im Falle des Überschreitens einer Wertgrenze von 300,00 EUR im Hinblick auf ihre Plausibilität gegenüber dem Haushaltsplan des jeweiligen Organs und auf Rechtmäßigkeit zu prüfen, und zwar in jedem Einzelfall vor der Eingehung einer auf die geplante Ausgabe bezogenen Rechtsverbindlichkeit; soll die Rechtsverbindlichkeit durch den Haushaltsplan selbst begründet werden, prüft die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA, ob der Haushaltsplan rechtmäßig ist, insbesondere ob dieser mit den Bestimmungen der Finanzordnung vereinbar ist. <sup>2</sup>Um schuldhafte Verzögerungen auszuschließen, hat die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ab Einreichung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen maximal 7 Tage Zeit. <sup>3</sup>Verweigert die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ihre oder seine Zustimmung zu einem Beschluss, so hat er die Sache auf Verlangen des jeweiligen Gremiums unter Darlegung der rechtlichen Gründe unverzüglich dem Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(7) <sup>1</sup>Bis zu der Wertgrenze von 300,00 EUR dürfen die in Abs. 5 b) – f) genannten Organe für ihren jeweils eigenen Bereich Verpflichtungen eigenständig gegenüber Dritten „im Auftrage der oder des Vorsitzenden des AStA“ eingehen; soweit es sich um eine Veranstaltung handelt, sind für die Prüfung, ob die Wertgrenze überschritten ist, sämtliche im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung stehenden Verpflichtung zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Bei Überschreiten der Wertgrenze nach S. 1 bedarf es vor Eingehung einer rechtlichen Verpflichtung auch der Unterschrift der oder des Vorsitzenden des AStA. <sup>3</sup>Die Unterschrift darf nur verweigert werden, wenn die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA seine Zustimmung nach Abs. 6 verweigert oder Bedenken gegen die rechtliche Zulässigkeit bestehen. <sup>4</sup>Die Bestimmungen des § 20 sind zu beachten.

(8) <sup>1</sup>Bei einem Amtswechsel des AStA, der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten oder einer nach Abs. 4 verantwortlichen Person ist eine ordnungsgemäße Übergabe der Amtsgeschäfte vorzunehmen. <sup>2</sup>Diese ist schriftlich zu dokumentieren. <sup>3</sup>Eine Ausfertigung des Übergabe-/ Übernahmeprotokolls nach **Anlage 1** ist dem Haushaltsausschuss sowie dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen unverzüglich zuzuleiten.

## **§ 6 Kompetenzen des Haushaltsausschusses**

(1) <sup>1</sup>Der Haushaltsausschuss bereitet den Beschluss des Studierendenparlaments über den Haushaltsplan vor. <sup>2</sup>Hierzu leitet die Finanzreferentin oder der Finanzreferent den Entwurf des Haushaltsplans mitsamt den zugehörigen Unterlagen zunächst dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme zu. <sup>3</sup>Der Haushaltsausschuss kann eine Empfehlung aussprechen; diese ist dem Studierendenparlament mitsamt den Unterlagen des Haushaltsplans zuzuleiten.

(2) <sup>1</sup>Den Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die mit dem Haushaltsplan in Zusammenhang stehen. <sup>2</sup>Die in Einsicht genommenen Unterlagen gelten dabei als vertraulich, sofern nicht der AStA oder der Haushaltsausschuss im Einzelfall anderes beschließen.

(3) <sup>1</sup>Der Haushaltsausschuss berät über den Jahresabschluss sowie den Prüfbericht, bevor diese dem Studierendenparlament zugeleitet werden. <sup>2</sup>Er kann eine Empfehlung an das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit beschließen.

## **§ 7 Zuständigkeit des Studierendenparlaments**

(1) <sup>1</sup>Das Studierendenparlament beschließt über den Haushaltsplan mit der Mehrheit seiner Mitglieder (absolute Mehrheit). <sup>2</sup>Der Beschluss des Haushaltsplans muss bis spätestens zum 30. April erfolgen. <sup>3</sup>Kommt der Beschluss nicht fristgerecht zustande hat die Finanzreferentin oder der Fi-

nanzreferent das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen bis zum Ablauf des ersten Werktags im Mai zu informieren.

(2) Wird keine Mehrheit gefunden oder bedürfen entscheidende Fragen einer weiteren Klärung, kann das Parlament den Haushaltsplan-Entwurf an den Haushaltsausschuss zur Beratung überweisen; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, etwa erheblichen Mängeln, kann der Haushaltsplan-Entwurf zunächst an die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten zurückverwiesen werden.

(3) Das Studierendenparlament kontrolliert die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten sowie den AStA bei der Ausführung des Haushaltsplans nach Maßgabe der Regelungen dieser Finanzordnung sowie der Organisationssatzung der Studierendenschaft.

(4) <sup>1</sup>An die Stelle von Haushaltsausschuss und Studierendenparlament gemäß der § 7 Abs. 1 - 3 treten für ihren jeweiligen Bereich der Sportausschuss nach § 19 Abs. 3 OrgS, die Fachschaftsparlamente nach § 22 OrgS, die FSRV nach § 35 OrgS, das Ausländische Studierendenparlament nach § 41 OrgS und die LSV nach § 3 LSVO. <sup>2</sup>Der Sportausschuss, die Fachschaftsparlamente, die FSRV, das Ausländische Studierendenparlament und die LSV können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Gremien einsetzen, die ihre haushaltswirksamen Beschlüsse vorbereiten; die Bestimmungen des § 6 gelten entsprechend.

### **§ 8** Genehmigungsvorbehalt des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen und Informationspflichten gegenüber dem Präsidium

(1) Der Haushaltsplan ist dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen als Aufsichtsbehörde nach § 108 Satz 1 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit § 20 Abs. 4 NHG rechtzeitig zuzuleiten und bedarf der formalen Genehmigung.

(2) Der Haushaltsplan tritt erst nach der Genehmigung durch das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das er aufgestellt wurde, in Kraft.

(3) <sup>1</sup>Ist das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen über Maßnahmen nach dieser Ordnung zu informieren oder hat es eine Entscheidung zu treffen, sind diesem von der zuständigen Stelle alle für den Vorgang relevanten Unterlagen vorzulegen; darüber hinaus können weitere Unterlagen angefordert werden. <sup>2</sup>Sofern im Einzelfall spezielle Verfahrensweisen in dieser Ordnung festgelegt worden sind, sind diese gesondert zu beachten.

## **III. Haushaltsplan und Haushaltsführung**

## **§ 9 Grundsätze der Haushaltsführung**

(1) <sup>1</sup>Die Einnahmen und Ausgaben / Investitionen der Studierendenschaft stellen einen Globalhaushalt dar. <sup>2</sup>Die Aufteilung nach Mittelherkunft und Verwendungszweck ergibt sich aus dem Haushaltsplan und wird über diesen festgestellt.

(2) <sup>1</sup>Haushaltsplan und Buchführung sind so zu gestalten, dass die Grundsätze der Klarheit und Wahrheit jederzeit gewährleistet sind. <sup>2</sup>Haushaltsplan und Rechnungswesen basieren auf einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung. <sup>3</sup>Dazu ist für die Einnahmen und Ausgaben / Investitionen eine Systematik zu wählen, die es auch ungeübten Buchführerinnen und Buchführern erlaubt, die Grundsätze von Klarheit und Wahrheit zu gewährleisten. <sup>4</sup>Diese Systematik hat zumindest folgende Unterscheidungen zu ermöglichen:

- Personalkosten inklusive Aufwandsentschädigungen
- Sachkosten gegliedert nach Verwendungszwecken
- Investitionen
- Einnahmen nach Herkunft.

(3) Für alle Zahlungen und Buchungen gelten das Vier-Augen-Prinzip - also Durchführung und Kontrolle der Durchführung durch zwei verschiedene Personen - und das Prinzip der zeitnahen Erfassung.

## **§ 10 Inhalt des Haushaltsplans**

(1) <sup>1</sup>Der Haushaltsplan enthält die Planung für sämtliche Einnahmen und Ausgaben / Investitionen.

<sup>2</sup>Aus diesem sollen je Einnahme- / Ausgabe-Position erkennbar sein:

- a) das Ist des zuletzt festgestellten Haushaltsjahres;
- b) der bereits verabschiedete Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres;
- c) der zum Beschluss vorgesehene Haushaltsplan des Haushaltsjahres;

(2) Der Haushaltsplan gibt Auskunft über:

- a) die Quelle und die voraussichtliche Höhe der geplanten Einnahmen;
- b) den Verwendungszweck und die voraussichtliche Höhe der geplanten Ausgaben;
- c) die wesentlichen Abweichungen von der vorherigen Haushaltsplanung einschließlich einer Begründung/Erläuterung;
- d) die Anlagegüter (in Form eines Verzeichnisses).

(3) <sup>1</sup>Für alle Maßnahmen, die aus freien Stücken durchgeführt werden und die voraussichtlich Einnahmen mit sich bringen, ist eine Kalkulation zu erstellen. <sup>2</sup>Diese muss alle anfallenden Ausgaben, die voraussichtlichen Einnahmen und eine Darstellung der Deckung beinhalten. <sup>3</sup>Diese Kalkulation ist zu den Rechnungsunterlagen zu nehmen.

(4) Für den Haushaltsplan ist das dieser Finanzordnung als **Anlage 2** beigefügte Muster zu verwenden.

(5) Ausgaben im Sinne der Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Ziff. b) sind auch Zuweisungen von Finanzmitteln an andere Organe der Studierendenschaft aufgrund der Regelungen der OrgS.

### **§ 11 Vorläufige Haushaltsführung**

<sup>1</sup>Solange der Haushaltsplan nicht in Kraft ist, findet der Haushaltsplan des Vorjahres mit der Maßgabe weiter Anwendung, dass nur solche Ausgaben geleistet werden dürfen, zu denen die Studierendenschaft rechtlich verpflichtet ist oder die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind. <sup>2</sup>Die oberste Grenze der Ermächtigung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bilden die Ansätze bei den einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen des Vorjahres.

### **§ 12 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) <sup>1</sup>Ausgaben, die über den Ansatz dieser Position im Haushaltsplan hinausgehen (überplanmäßige Ausgaben) oder die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen (außerplanmäßige Ausgaben), dürfen erst geleistet werden, wenn eine entsprechende Einsparung bei einer anderen Position im Rahmen des Globalhaushalts erfolgt und das Studierendenparlament vorher mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. <sup>2</sup>Eine vorherige Zustimmung ist nicht erforderlich für unabweisbare Ausgaben, insbesondere für Ausgaben, die zur sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind. <sup>3</sup>Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent hat dem Studierendenparlament hiervon unverzüglich, spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf des Haushaltsjahres schriftlich Kenntnis zu geben. (2) Ist ein Verfahren nach Absatz 1 nicht möglich, gelten für den Beschluss eines Nachtrags zum Haushaltsplan die Bestimmungen für die Aufstellung des Haushaltsplans entsprechend.

### **§ 13 Verbot der Aufnahme von Krediten, Darlehen und anderer Verbindlichkeiten**

<sup>1</sup>Kredite dürfen nicht aufgenommen werden. <sup>2</sup>Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantie- oder ähnlichen Verträgen dürfen nicht übernommen werden.

### **§ 14 Sachliche und zeitliche Bindung**

(1) Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden.

(2) <sup>1</sup>Maßnahmen der Studierendenschaft (z.B. Erklärungen gegenüber Dritten), die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur



zulässig, wenn das Studierendenparlament vorher mit Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren und deren Jahresbetrag 100,00 EUR nicht übersteigt.

### **§ 15 Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans**

(1) <sup>1</sup>Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent berichtet im Laufe des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament schriftlich und mündlich über den Vollzug des Haushaltsplans. <sup>2</sup>Berichte haben zu erfolgen in je einer Sitzung in den ersten 14 Tagen des Juli, im Oktober sowie in den ersten 14 Tagen des Januar und bei Bedarf darüber hinaus. <sup>3</sup>Der Bericht ist den Mitgliedern des Studierendenparlaments schriftlich oder in elektronischer Form zusammen mit der Einladung zu der Sitzung des Studierendenparlaments, in der dieser dann erörtert wird, zur Verfügung zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Der Bericht und der betreffende Auszug aus dem Protokoll des Studierendenparlaments, in welcher der Bericht erörtert wird, sind von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten binnen eines Monats nach Durchführung der Sitzung dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen zuzuleiten. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments hat sicherzustellen, dass der Protokollauszug rechtzeitig der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten vorliegt.

(3) <sup>1</sup>Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent berichtet darüber hinaus dem Haushaltsausschuss in regelmäßigen Abständen. <sup>2</sup>Das Auskunftsrecht der Mitglieder des Haushaltsausschusses gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

(4) Kommt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ihren oder seinen in den Absätzen 1 - 3 geregelten Berichtspflichten nicht nach, so kann das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen gegenüber der Studierendenschaft geeignete Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht ergreifen, um sich die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

### **§ 16 Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Mitglieder des AStA, des Sportreferats, des ASR und die FSRV-Sprecherin oder der FSRV-Sprecher haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von dem Studierendenparlament, dem Sportausschuss, dem Ausländischen Studierendenparlament bzw. der FSRV festgesetzt. Das Studierendenparlament kann die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für AStA-Mitglieder, der Sportausschuss für Mitglieder des Sportreferats, das ASP für Mitglieder des ASR und die FSRV für die FSRV-Sprecherin oder den FSRV-Sprecher durch Beschluss der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder insbesondere dann sperren, wenn eine oder einer der Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger ihre oder seine Aufgaben in

nicht nur unerheblichem Umfang, wiederholt oder nicht nur vorübergehend nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Die Mitglieder des AStA, des Sportreferats, des ASR und die FSRV-Sprecherin oder der FSRV-Sprecher dürfen über ihre Aufwandsentschädigung hinaus keine weitere Vergütung im Sinne von § 17 Abs. 3 seitens der Studierendenschaft erhalten.

### **§ 17 Tarifbeschäftigte, Sachbearbeiter, Aushilfskräfte und sonstige Vergütungen**

(1) <sup>1</sup>Die Studierendenschaft kann für dauerhaft bestehende Aufgaben, insbesondere in der Verwaltung, Beschäftigungsverträge für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den für Landesbedienstete geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, in der Regel unbefristet, abschließen. <sup>2</sup>Die Stellen müssen im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sein. <sup>3</sup>Stellenausschreibungen bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlaments mit Zweidrittelmehrheit.

(2) Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die vom AStA nach § 16 Abs. 10 OrgS ernannt wurden, können eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten, wenn diese im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen ist oder eine entsprechende Vergütung vor ihrer Ernennung vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen wurde.

(3) Vergütungen für Studierende (sog. Aushilfskräfte) auf Grund von Arbeits-, Werk-, Dienstverträgen oder sonstigen Verträgen mit der Studierendenschaft können nur gewährt werden, wenn der genehmigte Haushaltsplan der Studierendenschaft entsprechende Ausgaben vorsieht und der vorgesehene Rahmen nicht erschöpft ist.

(4) Studierende dürfen keine Vergütungen nach Abs. 2 und 3 erhalten, die in ihrer Summe den Betrag nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV pro Monat überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann von Satz 1 mit Zustimmung des Haushaltsausschusses mit Zweidrittelmehrheit abgewichen werden.

### **§ 18 Vertragsabschlüsse, Vergabe von Leistungen**

(1) <sup>1</sup>Der Einkauf von Waren und Dienstleistungen hat gemäß den Grundsätzen von Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. <sup>2</sup>Grundsätzlich gilt das Vergaberecht für öffentliche Auftraggeber, die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>3</sup>Ergänzend findet die Anti-Korruptions-Richtlinie (AKR) der Stiftung Universität Göttingen Anwendung. <sup>4</sup>Beschaffungsentscheidungen dürfen demnach keinesfalls im Zusammenhang mit daran gebundenen Zuwendungen oder einer sonstigen Vorteilsnahme/-gewährung stehen.

(2) <sup>1</sup>Bei einem Auftragswert von über 400 EUR sind mindestens 3 schriftliche Angebote zum Vergleich einzuholen. <sup>2</sup>Die Angebote müssen dem Prinzip der Anbieterstreuung entsprechen. <sup>3</sup>Grundsätzlich ist der schriftliche Vergabevermerk mit Preisspiegel erforderlich. <sup>4</sup>Eine qualifizierte Begründung der Auswahlentscheidung ist erforderlich.

### **§ 19 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen**

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in absehbarer Zeit erforderlich sind.

(2) <sup>1</sup>Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von über 100 EUR dürfen nur mit Einwilligung des Studierendenparlaments veräußert werden. <sup>2</sup>Die Einwilligung gilt allgemein als erteilt, wenn die Veräußerung des Vermögensgegenstands im Haushaltsplan vorgesehen ist. <sup>3</sup>Über die Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 100 EUR entscheidet die hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiterin oder der hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter des AStA, die oder der mit der Aufgabe der Buchführung betraut ist.

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.

(4) <sup>1</sup>Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. <sup>2</sup>Der volle Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, nicht jedoch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Ist ein Marktpreis feststellbar, bedarf es keiner besonderen Wertermittlung.

### **§ 20 Zuwendungen**

(1) <sup>1</sup>Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn hierdurch die Verwirklichung der Aufgaben der Studierendenschaft im Sinne des § 20 NHG gefördert wird, insbesondere die Förderung der hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft und die Förderung der politischen Bildung der Studierenden (§ 20 Abs. 1 Sätze 3, 4 NHG) bezweckt werden. <sup>2</sup>Zuwendungen werden grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zweckes bewilligt.

(2) <sup>1</sup>Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. <sup>2</sup>Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag muss eine Kurzbeschreibung des zu fördernden Projekts beinhalten. <sup>2</sup>Darin ist die oder der Projektverantwortliche mit Name, Anschrift und Telefonnummer anzugeben. <sup>3</sup>Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben sowie der zu leistende Eigenanteil beizufügen.

(4) <sup>1</sup>Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. <sup>2</sup>Das Studierendenparlament kann im Einzelfall nach Anhörung oder Sichtung der Unterlagen Ausnahmen zulassen.

(5) <sup>1</sup>Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere die genaue Bezeichnung der Zuwendungsempfängerin, die Art und Höhe der Zuwendung sowie die genaue Bezeichnung des Zweckes enthalten. <sup>2</sup>Darin ist der Nachweis der Verwendung nach dem von der Studierendenschaft verwendeten Muster zu verlangen. <sup>3</sup>Im erforderlichen Umfang sind Belege und Verträge beizufügen. <sup>4</sup>Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahmen zu erbringen. <sup>5</sup>Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, die von der Zuwendungsempfängerin beschleunigt werden kann, wenn sie auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

(6) <sup>1</sup>Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent oder die jeweils zuständige Person nach § 5 Abs. 4 hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 zuständige Person hat für jedes Haushaltsjahr als Anlage zum Haushaltsplan eine besonders gegliederte Übersicht zu führen über Empfängerinnen oder Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung, die zur Zahlung angewiesenen Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen, den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang sowie den Zeitpunkt seiner Prüfung.

(7) Die Prüfung des Verwendungsnachweises umfasst den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel und ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

## **§ 21 Unterstützung der Mitglieder der Studierendenschaft durch Darlehensgewährung**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ist die Studierendenschaft berechtigt, ihre Mitglieder (z. B. in unverschuldeten Notsituationen) zu beraten und auch finanziell zu unterstützen. <sup>2</sup>Eine finanzielle Unterstützung darf aber nicht in Form eines verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt werden, sondern nur in Gestalt eines grundsätzlich zurückzahlenden Darlehens.

(2) <sup>1</sup>Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist zusammen mit einem weiteren Mitglied des AStA berechtigt, an Studierende zinslose Darlehen bis zu einer vom Studierendenparlament fest-

zusetzenden Höhe für maximal drei Monate auszugeben. <sup>2</sup>Die Höhe dieses Darlehens darf den aktuellen BAföG-Satz inklusive aller Zuschläge nicht überschreiten. <sup>3</sup>Auf Antrag der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers kann die Finanzreferentin oder der Finanzreferent zusammen mit einem weiteren Mitglied des AStA eine einmalige Verlängerung des Kleinkredites um maximal drei Monate bewilligen.

(3) <sup>1</sup>Nach Gewährung des Darlehens müssen sich die zuständigen Organe der Studierendenschaft um die Rückführung des Darlehens bemühen und den Darlehensempfänger (Darlehensschuldner) zur Rückzahlung des Darlehens anhalten. <sup>2</sup>Entsprechend erzielte Darlehensrückflüsse sind als Einnahmen zu verbuchen. <sup>3</sup>Damit ist nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall eine Darlehensforderung als nicht mehr einbringbar und realisierbar betrachtet werden muss und dann niedergeschlagen („abgeschrieben“) werden kann.

## **§ 22 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**

(1) Der Studierendenschaft zustehende Forderungen dürfen nur

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Schuldnerin oder den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) <sup>1</sup>Entscheidungen nach Abs. 1 trifft auf Vorschlag der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten das Studierendenparlament. <sup>2</sup>Betrifft die Entscheidung eine Forderung nach § 21, tritt zum Schutz der oder des betroffenen Studierenden an die Stelle des Studierendenparlamentes der Haushaltsausschuss, der in nicht öffentlicher Sitzung entscheidet.

## **§ 23 Reisen, Reisekosten und Spesen**

(1) <sup>1</sup>Reisen, die aus Mitteln der Studierendenschaft finanziert werden, bedürfen eines entsprechenden Antrags und sind vor Antritt der Reise zu genehmigen. <sup>2</sup>Antragsberechtigt sind jeweils der AStA, das Sportreferat, die FSR, die FSRV, der ASR, die FG und die LSV, in deren Auftrag eine Reise durchgeführt wird. <sup>3</sup>Zuständig für die Erteilung einer Genehmigung sind die nach § 5 Abs. 4 zuständigen Personen; im Falle einer eigenen Reise der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers tritt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder eine durch das nach Satz 2 antragsberechtigte Organ für diese Fälle benannte Person; im Falle einer eigenen Reise der Fachgruppensprecherin oder des Fachgruppensprechers tritt an deren oder dessen Stelle die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA. <sup>4</sup>Im Rahmen der Genehmigung der Reise wird von dem zuständigen

Organ unter Beachtung einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung insbesondere geprüft, ob eine Notwendigkeit zur Durchführung der Reise besteht und ob die Benutzung des beantragten Beförderungsmittels wirtschaftlich ist.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag zu einer nach dieser Ordnung vergütungsfähigen Reise ist nur zulässig, wenn im Falle von Anträgen des AStA der Haushaltsplan der Studierendenschaft, im Falle von Anträgen des Sportreferates der Haushaltsplan des Allgemeinen Hochschulsports, im Falle von Anträgen eines FSR der Haushaltsplan der jeweiligen Fachschaft, im Falle von Anträgen der FSRV der Haushaltsplan der FSRV, im Falle von Anträgen des ASR der Haushaltsplan der Ausländischen Studierendenschaft, im Falle von Anträgen der LSV der Haushaltsplan der LSV Ausgaben für Reisekosten vorsieht und der vorgesehene Rahmen nicht erschöpft ist. <sup>2</sup>Im Falle von Anträgen einer Fachgruppe ist der Antrag nur zulässig, wenn der Haushalt der Fachgruppe nicht erschöpft ist; dies ist im Antrag nachzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Die Erstattung von Reisekosten kann jede Person beantragen, die zum Zeitpunkt der Reise eingeschriebene Studierende oder eingeschriebener Studierenden der Georg-August-Universität Göttingen oder Beschäftigte oder Beschäftigter des AStA i. S. d. § 17 Abs. 1 ist, sofern die Reise nicht mit Hilfe des Semestertickets für die Studierendenschaft kostenneutral durchführbar ist und die oder der Studierende die Reise im Auftrag eines Organs der Studierendenschaft durchführt, was durch den Reiseantrag dokumentiert wird. <sup>2</sup>Reisekosten werden im Rahmen der erteilten Genehmigung und nach Maßgabe einer vom Studierendenparlament zu beschließenden Reisekostenordnung erstattet. <sup>3</sup>Sofern in der Reisekostenabrechnung Abweichungen im Vergleich zur erteilten Genehmigung vorliegen, sind diese nur erstattungsfähig, wenn diese durch die die Reise genehmigende Person mit deren Unterschrift bestätigt worden sind. <sup>4</sup>Wird dabei durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des AStA eine offensichtlich unwirtschaftliche Entscheidung des genehmigenden Organs festgestellt, so hat diese oder dieser das fehlerhafte Verhalten zu rügen und zu sanktionieren, indem zukünftige Genehmigungen durch das betroffene Organ nur mit Zustimmung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten des AStA zu erteilen sind.

## **§ 24 Rücklagen**

(1) <sup>1</sup>Die Studierendenschaft hat eine Rücklage zu bilden, die es erlaubt, die Erneuerung oder Erweiterung von Investitionen vorzunehmen, sofern diese nicht über den laufenden Haushaltsplan abgedeckt werden können. <sup>2</sup>Die Zuführung und die Entnahmen aus dieser Rücklage sind im Haushaltsplan darzustellen. <sup>3</sup>Diese Rücklage darf 10% der durchschnittlichen jährlichen Einnahmen nicht übersteigen. <sup>4</sup>Falls erforderlich, ist eine Rücklage zu bilden und im Haushaltsplan auszuweisen, die es erlaubt, bestehende Rechtsverpflichtungen auch über die Haushaltsjahre hinaus

abzulösen (ATZ, Urlaubsansprüche, o. ä.). <sup>5</sup>Die maximale Höhe dieser Rücklage richtet sich nach den Erfordernissen des Zwecks.

(2) Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen und rechnungsmäßig nachzuweisen.

## **§ 25 Durchführung von Veranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Für alle Veranstaltungen mit einem Budget von 300 EUR oder mehr, die durch die Studierendenschaft oder ihre Organe geplant, organisiert und durchgeführt werden, ist vor der Eingehung einer auf die geplante Veranstaltung bezogenen Rechtsverbindlichkeit in jedem Einzelfall durch den oder die Verantwortlichen mit Hilfe einer Prüfliste sicherzustellen, dass die finanziellen und organisatorischen Planungen für diese Veranstaltung

- den Kriterien ordnungsgemäßer Haushaltsführung entsprechen,
- die Grundsätze von Wahrheit und Klarheit wahren,
- detaillierte organisatorische Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Veranstaltungsdurchführung und -abwicklung beinhalten. <sup>2</sup>Hierzu gehören:
  - eine aussagekräftige Vorkalkulation von geplanten Ausgaben und erwarteten Einnahmen,
  - Darlegungen von Kontrollmechanismen für den Umgang mit Bargeld, der Kassensicherheit, die Verwahrung von Bargeld sowie zur Sicherung von Sachwerten (z. B. Lagerware in der Vorhaltung),
  - Benennung von Verantwortlichen, die den Warenbestand kontrollieren,
  - Benennung von Verantwortlichen, die für eine nachvollziehbare Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben/ Umsätze sorgen,
  - Benennung von Verantwortlichen, die Dienstpläne für das bei der Veranstaltung eingesetzte Personal aufstellen und deren Umsetzung bzw. Einhaltung überwachen und bestätigen,
  - die Zusage einer zeitnahen Abrechnung und Nachkalkulation innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Durchführung der Veranstaltung.

<sup>3</sup>Soweit einschlägig, gilt die Vorschrift des § 9 Abs. 3 entsprechend.

<sup>4</sup>Die nach diesen Maßgaben zu erstellende, von mindestens 2 Verantwortlichen zu unterschreibende Prüfliste ist vor der Eingehung einer auf die geplante Veranstaltung bezogenen Rechtsverbindlichkeit in jedem Einzelfall der Veranstaltungsprüfkommission nach § 15 Abs. 5 OrgS vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Veranstaltungen, deren Umsatz den Betrag von 15.000,00 EUR übersteigt, dürfen abweichend von Abs. 1 nur dann geplant, organisiert und durchgeführt werden, wenn vor der Eingehung einer auf die geplante Veranstaltung bezogenen Rechtsverbindlichkeit in jedem Einzelfall durch die Veranstaltungsprüfkommission nach § 15 Abs. 5 OrgS dem Präsidium der Georg-August-Universität

Göttingen schriftlich bestätigt wird, dass die finanziellen und organisatorischen Planungen für diese Veranstaltung den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechen. <sup>2</sup>Der Veranstaltungsprüfungskommission sind dazu alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen.

## IV. Jahresabschluss

### § 26 Jahresabschluss und -prüfung

(1) <sup>1</sup>Der Jahresabschluss ist bis Ende April im nachfolgenden Haushaltsjahr aufzustellen. <sup>2</sup>Eine externe Abschlussprüferin oder ein externer Abschlussprüfer nach HGB prüft den Jahresabschluss. <sup>3</sup>Der Prüfauftrag nach Satz 2 ist bis zum 31.01. des zu prüfenden Haushaltsjahres zu erteilen. <sup>4</sup>Die Mittel für die Prüfkosten sind im Haushaltsplan des nachfolgenden Haushaltsjahres einzuplanen. <sup>5</sup>Der Haushaltsausschuss beschließt über den Prüfauftrag an die externe Abschlussprüferin bzw. den externen Abschlussprüfer. <sup>6</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied des Haushaltsausschusses kann dem Prüfauftrag bis zu drei Fragestellungen zur Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses hinzufügen; eine Beschlussfassung des Haushaltsausschusses hierüber ist nicht erforderlich.

(2) <sup>1</sup>Die Aufstellung des Jahresabschlusses ist durch zwei ausreichend qualifizierte Prüferinnen oder Prüfer (Revisorinnen und Revisoren) zu begleiten, die nicht zum Personenkreis nach § 16 Abs. 4, 10 OrgS gehören und des Weiteren nicht Mitglied einer den AStA bildenden Hochschulgruppierung sind und/ oder Kandidatinnen und Kandidaten bei den vorangegangenen Hochschulwahlen für eine dieser Gruppierungen waren. <sup>2</sup>Sie werden vom Studierendenparlament bestellt. <sup>3</sup>Ihre Aufgabe ist es insbesondere, die Wirtschaftlichkeit der über den Haushaltsplan dargestellten und im Jahresabschluss geprüften Einnahmen und Ausgaben zu untersuchen und im Rahmen der Beratung des Haushaltsausschusses und des Studierendenparlaments zur Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu berichten. <sup>4</sup>Dieser Bericht hat bis zum 31.05. des jeweils nachfolgenden Haushaltsjahres zu erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Punkte des Jahresabschlusses sind vom AStA in einem Kurzbericht festzuhalten. <sup>2</sup>Dieser Bericht enthält einen Vergleich von Haushaltsplan und Jahresabschluss und eine Kommentierung der wichtigsten Zahlen des Jahresabschlusses; er ist Bestandteil des Jahresabschlusses.

(4) <sup>1</sup>Der Haushaltsausschuss berät den Jahresabschluss sowie den Prüfbericht und leitet ihn mit einer Empfehlung dem Studierendenparlament zu. <sup>2</sup>Das Studierendenparlament befindet über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des AStA mit der Mehrheit seiner Mitglieder. <sup>3</sup>Die zum Beschluss gehörenden Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 haben den Mitgliedern des



Studierendenparlaments mit der Einladung zu der Sitzung des Studierendenparlaments, in der diese dann erörtert werden, zuzugehen.

(5) Die Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des AStA muss bis 30.06. des folgenden Haushaltsjahres erfolgt sein.

(6) <sup>1</sup>Nach Beschluss des Studierendenparlaments sind dieser sowie die zum Beschluss gehörenden Unterlagen dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen vorzulegen. <sup>2</sup>Die Entlastung bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen nach § 109 Abs. 3 Satz 2 LHO in Verbindung mit § 20 Abs. 4 NHG.

(7) Die für den Jahresabschluss erforderlichen Unterlagen (Rechnungsbelege, Kalkulationen, Kontodaten, Verträge etc.) unterliegen den kaufmännischen Aufbewahrungsfristen.

## **V. Liquidität, Zahlungsverkehr und Buchführung**

### **§ 27 Bargeldloser Zahlungsverkehr**

(1) <sup>1</sup>Der AStA hat dafür zu sorgen, dass durch eine entsprechende Liquiditätsplanung die Zahlungsfähigkeit permanent sichergestellt ist. <sup>2</sup>Dafür ist auf dem Geschäftskonto der Studierendenschaft ein entsprechender Betrag vorzuhalten. <sup>3</sup>Die Höhe dieses Betrages und seine Ermittlung ist im Haushaltsplan nachrichtlich auszuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Studierendenschaft unterhält für ihre liquiden Mittel und zur Durchführung des Zahlungsverkehrs ein entsprechendes Geschäftskonto bei einer Bank oder Sparkasse mit Sitz ausschließlich in Deutschland. <sup>2</sup>Dadurch werden die zeitnahe Kontoführung und die Einlagensicherung gewährleistet.

(3) <sup>1</sup>Es ist sicherzustellen, dass jeglicher Zahlungsverkehr ausschließlich über das Geschäftskonto nach Abs. 2 geleitet wird.

(4) <sup>1</sup>Der Umgang mit Bargeld ist auf Ausnahmen zu begrenzen. <sup>2</sup>Bargeld ist spätestens am auf die Einnahme folgenden Werktag gegenüber einer verantwortlichen Person gemäß § 30 Abs. 2 abzurechnen und von dieser unverzüglich auf das Geschäftskonto einzuzahlen. <sup>3</sup>Für den erforderlichen Bargeldverkehr kann eine Kasse mit einem durchschnittlichen Maximalbestand von 500,00 EUR gehalten werden. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Überschreitung des Bestandes nach Satz 3 möglich. <sup>5</sup>Über die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse ist eine Anschreibliste zu führen. <sup>6</sup>Die zahlungsbegründenden, fortlaufend nummerierten Belege (Ifd. Nr./Jahr) sind der jeweiligen Liste beizufügen. <sup>7</sup>Sobald der Kassenbestand 500,00 EUR übersteigt oder eine

Auffüllung der Kasse erforderlich wird, ist die jeweils geltende Anschreibliste unverzüglich abzurechnen. <sup>8</sup>Diese geht mit den zugehörigen Belegen zu den Buchungsunterlagen.

(5) Geldwerte Dinge wie z. B. Eintrittskarten sind wie Bargeld zu behandeln und gesichert aufzubewahren.

## **§ 28 Kassenprüfung**

<sup>1</sup>Jedes Semester ist jeweils mindestens eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. <sup>2</sup>Das Studierendenparlament benennt dazu zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht zum Personenkreis nach § 16 Abs. 4, 10 OrgS gehören. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen. <sup>4</sup>Dieses ist zu den Akten zu nehmen.

## **§ 29 Mündelsichere Vermögensanlage**

<sup>1</sup>Nicht benötigte Liquidität kann bis zu ihrer Verwendung zinsbringend bei einer Bank oder Sparkasse mit Sitz ausschließlich in Deutschland angelegt werden. <sup>2</sup>Eine Vermögensanlage darf ausschließlich mündelsicher erfolgen. <sup>3</sup>Mündelsicher sind Vermögensanlagen, bei denen Wertverluste der Anlage praktisch ausgeschlossen sind, das heißt, dass die Geldanlage davor geschützt ist, dass durch Insolvenz der kontoführenden Organisation ein Verlustrisiko eintritt, und bei Wertpapieren zusätzlich, dass diese auch selbst vor Verlusten geschützt sind.

## **§ 30 Zeichnungsbefugnis**

(1) <sup>1</sup>Zeichnungsbefugt für die Konten des AStA ist neben zwei hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des AStA die Finanzreferentin oder der Finanzreferent. <sup>2</sup>Im Falle der Abwesenheit der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten ist deren oder dessen Vertretung zeichnungsberechtigt.

(2) Es ist sicherzustellen, dass die Zeichnung so stattfindet, dass in jedem Fall eine hauptamtlich Beschäftigte Mitarbeiterin oder ein hauptamtlich beschäftigter Mitarbeiter und eine der in Abs. 1 genannten gewählte Vertreterin oder Vertreter gemeinsam zeichnen (sog. Kreuzverfahren).

(3) Eine Liste der Konten sowie die Unterschriftskarten dafür sind bei den Kassenunterlagen aufzubewahren.

## **§ 31 Regelungen zur Kontoüberwachung**

<sup>1</sup>Kontoauszüge sind mindestens einmal wöchentlich zu ziehen. <sup>2</sup>Sie sind auf Vollständigkeit der Geschäftsvorfälle zu überprüfen. <sup>3</sup>Differenzen sind zu dokumentieren und im Verlauf der folgenden

Woche aufzuklären. <sup>4</sup>Die Belege sind geordnet, entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, aufzubewahren.

### **§ 32 Abrechnungen**

<sup>1</sup>Abrechnungen müssen alle Positionen umfassen, die der Kalkulation der Maßnahme zugrundeliegen. <sup>2</sup>Jeder Position sind die Belege und/ oder die die jeweilige Position begründenden Informationen beizufügen. <sup>3</sup>Sollte eine Einzelposition gesondert berechnet sein, so ist die Berechnung von zwei Verantwortlichen zu unterzeichnen

## **VI. Allgemeine Regelungen**

### **§ 33 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen**

(1) <sup>1</sup>Die Studierendenschaft darf privatrechtliche Unternehmen gründen oder erwerben, sofern

- der Unternehmenszweck ihrer Aufgabenerfüllung dient,
- die Haftung auf die Kapitaleinlage beschränkt ist.

<sup>2</sup>Auf § 35 wird verwiesen.

(2) Die Studierendenschaft darf sich nur an Unternehmen beteiligen, an denen Studierendenschaften mindestens die Hälfte der Gesellschaftsanteile innehaben.

(3) <sup>1</sup>Für die Aufnahme von Krediten, Darlehen und Bürgschaften gelten die Regelungen dieser Finanzordnungen entsprechend. <sup>2</sup>Für Unternehmen mit einer Beteiligung der Studierendenschaft sind im Rahmen des Gesellschaftsvertrags oder auf andere geeignete Weise dieselben Prüf- und Berichtspflichten gegenüber dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen, dem Landesrechnungshof und der Studierendenschaft sicherzustellen und zu wahren, wie sie nach Maßgabe dieser Finanzordnung für die Haushaltsführung der Studierendenschaft gelten. <sup>3</sup>Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit kann insbesondere verlangt werden, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Unternehmen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht oder nicht mehr beachtet.

### **§ 34 Voraussetzungen für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen**

(1) <sup>1</sup>Die Gründung oder der Erwerb eines privatrechtlichen Unternehmens bedarf eines vorherigen Beschlusses des Studierendenparlamentes mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Dieser umfasst

- den Unternehmenszweck,
- die maximale Höhe der Kapitaleinlage,
- die Satzung des Unternehmens,

- die Gesellschafter.

<sup>3</sup>Dritte können hieraus keine Rechte ableiten.

(2) Die Satzung des Unternehmens muss die Einflussmöglichkeiten des Studierendenparlamentes auf das Unternehmen unter anderem durch Schaffung eines Aufsichtsgremium (Aufsichts- oder Verwaltungsrat) sichern, in den das Studierendenparlament eigene Vertreterinnen oder Vertreter entsenden kann und in dem mindestens die Hälfte der Mitglieder Studierende sind.

(3) Nach Genehmigung gemäß § 35 werden Gründung oder Erwerb durch die AStA-Vorsitzende oder den AStA-Vorsitzenden und die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten vollzogen.

### **§ 35 Genehmigungsvorbehalt, Berichtspflicht**

<sup>1</sup>Gründung oder Erwerb des Unternehmens bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen; dies gilt auch für den Fall, dass eine Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Finanzordnung noch nicht erteilt wurde. <sup>2</sup>Hierzu sind dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen vor Gründung oder Erwerb des Unternehmens die Informationen gemäß §§ 33, 34 sowie der Geschäftsplan der Gesellschaft vorzulegen. <sup>3</sup>Für den Haushaltsplan, die Haushaltsführung sowie den Jahresabschluss und die sonstigen Berichtspflichten über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens gelten die Vorschriften der Finanzordnung entsprechend.

### **§ 36 Änderungen der Finanzordnung**

(1) <sup>1</sup>Änderungen der Finanzordnung können nur mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes vorgenommen werden. <sup>2</sup>Bei Änderungen der Finanzordnung sind die Vorgaben des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen für die Finanzordnung der Studierendenschaft (Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.12.2010/ Nr. 56) einzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Vorlagen zur Änderung dieser Finanzordnung müssen mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung versandt werden. <sup>2</sup>Ihnen ist eine Empfehlung des Haushaltsausschusses beizufügen, der diese Änderungen zuvor beraten hat.

(3) <sup>1</sup>Änderungen der Finanzordnung bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen. <sup>2</sup>Dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen sind hierfür Änderungen der Finanzordnung vorzulegen. <sup>3</sup>In dieser Vorlage sind sowohl die Änderungen selbst zu begründen als auch ihre Auswirkungen auf das Finanzgebaren der Studierendenschaft zu erläutern.

### **§ 37 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Finanzordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Finanzordnung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5 vom 24.07.2003, S. 156ff.), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28 vom 20.12.2007, S. 2795ff.), außer Kraft.

## Anlage 1 Übergabe- / Übernahmeprotokoll vom TT.MM.JJJJ

Ehemalige/r Finanzreferent/in	Neue/r Finanzreferent/in
(Name)	(Name)
(Straße)	(Straße)
(PLZ, Ort)	(PLZ, Ort)
(Telefon)	(Telefon)
(E-Mail)	(E-Mail)

		Unterschrift alte/r Finanzreferent/in	Unterschrift neue/r Finanzreferent/in
<b>Konto</b>	<b>Kontostand</b>		
Girokonto Nr. XXXX bei der X-Bank	XXXX,XX EUR		
Schließfach Nr. XXX bei der X-Bank	XXXX,XX EUR		
Sparbuch Nr. XXXX bei der X-Bank	XXXX,XX EUR		
Evtl. Depotunterla- gen	XXXX,XX EUR		
<b>Bargeldkasse</b>	<b>Kassenbestand</b>		
	XXXX,XX EUR		
<b>Schlüssel</b>			
Büro	Erhalten		
Safe	Erhalten		
XXXXXX	XXXXXX		
<b>Passwörter</b>			
PC-Passwort	Geändert		
Schließfach- Passwort	Mündlich mitgeteilt		
XXXXXX	XXXXXX		

**Folgende Unterlagen sind ausgehändigt worden:**

Unterlage/ Gegenstand	+/-	Unterlagen/ Gegenstand	+/-
Schriftwechsel mit dem Präsidium		Arbeitsverträge	
Haushaltspläne (des laufenden Jahres und der vorangegangenen 2 Jahre)		Semesterticketvereinbarungen (soweit vorhanden)	
Jahresabschlüsse, Vermögensübersichten, Kassenprüfberichte		Prüfungsberichte externer Stellen	
Letzte Kassenbestandsaufnahme		Beschlüsse zur Haushaltsführung	
Kassenbuch, Verwahrungsbuch		Zu führende Listen und Übersichten	
Gegenstandsverzeichnisse		Handhabung des Buchhaltungssystems	
Übersicht über den Stand der Einnahmen und Ausgaben per (Datum der Übergabe)		Niederschrift über die Übergabe der Kassengeschäfte	
Forderungen und Verbindlichkeiten		Sonstige Verträge	
Zugriffsregelungen, Vollmachten		Arbeitsanweisungen und Vordrucke	

**Ort/ Datum:** \_\_\_\_\_, **den** \_\_\_\_\_

**Unterschrift alte/r Finanzreferent/in:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift neue/r Finanzreferent/in:** \_\_\_\_\_

## **Anlage 2 Muster gemäß § 10 Abs. 4**

### **Allgemeiner Teil: Bericht über das abgelaufene Jahr und Ausblick auf das Planjahr**

*[Dieser Teil dient der Darstellung der Ergebnisse des letzten und der Vorstellung/ Erläuterung der wichtigsten Vorhaben/ Positionen des Planjahres. Er soll der Leserin oder dem Leser einen schnellen aber ausreichenden Überblick ermöglichen]*

### **Teil 1: Einnahmen und Ausgaben\***

**Einnahmen** Plan des vergangenen Jahres

Vorläufiges Ist des vergangenen Jahres

Plan des neuen Jahres

*[Auflistung der Einzelnen Positionen]*

*[Studiengebühren/Semesterbeiträge]*

*[Veranstaltungen, davon: „Einzelnenennung“]*

*[Verkäufe, davon: „Einzelnenennung“]*

*[Durchlaufende Posten, z. B. Pfand]*

*[Beteiligungen, davon: ...]*

Summe

**Ausgaben** Plan des vergangenen Jahres

Vorläufiges Ist des vergangenen Jahres

Plan des neuen Jahres

*[Auflistung der Einzelnen Positionen]*

*[Personalausgaben, davon:*

*Festangestellte, „Einzelnenennung“]*

*Aufwandsentschädigungen, „Einzelnenennung“]*



*[Veranstaltungen, davon: „Einzelnennung“]*

*[Verkäufe, davon: „Einzelnennung“]*

*[Durchlaufende Posten, z. B. Pfand]*

*[Beteiligungen, davon: ...]*

*[Bahnticket]*

*[Zinsen]*

*[Steuern]*

*[Investitionen, davon: „Einzelnennung“]*

*[Zuweisungen an Organe nach Maßgabe der OrgS (der Haushaltsplan des jeweiligen Organs wird diesem Haushaltsplan beigelegt)]*

*Summe*

**\* die hier genannten Positionen sind nicht abschließend, sondern nur beispielhaft genannt. Die Darstellung wäre anhand der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen.**

### **Teil 2: Erläuterungen**

*[Die Einnahme- und Ausgabepositionen sind einzeln zu erläutern. Der Haushaltsplan bildet eine vollständige Abbildung der mit Finanzen verbundenen Aktivitäten der Studierendenschaft]*

### **Teil 3: Liquidität**

Kassenbestand zum 31.12.20xx

Guthaben bei Banken und/ oder Sparkassen

Offene Abrechnungen (Nach Art und Höhe)

Forderungen und Verbindlichkeiten

#### **Teil 4: Beteiligungen**

*[Die Beteiligungen sind nach Art und Höhe darzustellen und deren Entwicklung/ wirtschaftlicher Verlauf zu erläutern. Insbesondere sind Abweichungen zum Business-Plan zu erläutern und die geplanten Maßnahmen darzustellen. Sofern neue Beteiligungen geplant sind, sind diese hier zu dokumentieren und die Business-Pläne zu hinterlegen.]*

#### **Teil 5: Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten und Planungen**

*[Diese sind darzustellen und hinsichtlich ihrer Art und Höhe sowie der erwarteten Auswirkungen über die Laufzeit darzustellen.]*

#### **Teil 6: Anlagenverzeichnis**

*[Hier sind alle Investitionen (Anschaffungswert größer 150 EUR und eigenständig nutzbar) nach dem folgenden Muster aufzuführen.]*

##### **Bestand zum 31.12.20xx**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Kaufdatum</b>	<b>Anschaffungspreis</b>	<b>Standort</b>
<i>[Einzelnennung]</i>			

##### **Abgänge zum 31.12.20xx**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Abgangsdatum</b>	<b>Alter</b>	<b>Erlös</b>	<b>Er-</b>
<b>werber</b>				
<i>[Einzelnennung]</i>				